

Seniorenheim

Einkommensteuer – außergewöhnliche Belastung

Von Rudolf Schollmaier

Mit der Reform der Besteuerung der bundesdeutschen Rentner im Jahr 2005 ergab sich für manche Bewohner eines Alten- und Pflegeheims plötzlich wieder die Verpflichtung zur Abgabe von jährlichen Einkommensteuererklärungen. Damit stellte sich sogleich die Frage nach der Geltendmachung aller steuermindernden Umstände, um der Steuerzahlung entgegenzuwirken. Neben anderen Steuerminderungsmöglichkeiten, wie haushaltsnahen Dienstleistungen, Arzt-, Apotheken- und sonstigen Krankheitskosten, ist der steuerliche Blick auch auf die Kosten für die Unterbringung in einem Wohn- oder Pflegeheim zu richten.

Die steuerliche Geltendmachung solcher Kosten fällt unter den Begriff der außergewöhnlichen Belastungen. Die Kosten müssen krankheitsbedingt angefallen sein, um abzugsfähig zu sein. Diese Schranke hat den Sinn, allgemeine Kosten der üblichen Lebensführung vom Abzug auszuschließen und nur solche Kosten zu berücksichtigen, die zwangsläufig anfallen. Bereits mit Urteil vom 27.09.1991 wurde dazu vom höchsten deutschen Steuergericht, dem Bundesfinanzhof (BFH), entschieden, dass Krankheitskosten immer zwangsläufig seien, da auf die Wiederherstellung der Gesundheit nicht verzichtet werden könne. Zu den Kosten, die durch die Unterbringung in einem Seniorenwohnstift anfallen, nahm der BFH im Jahr 2013 Stellung. Er entschied mit Urteil vom 14.11.2013, dass Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Seniorenwohnstift zwangsläufig seien und damit als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden können (Urteil vom 14.11.2013, Az VI R 20/12), soweit



diese im Rahmen des Üblichen liegen, also nicht für überzogene Luxusunterbringungen anfielen.

Für eine Rentnerin aus Niedersachsen stellte sich die Frage, ob ihre Unterbringungskosten in einem Seniorenwohnstift steuerlich abzugsfähig seien, obwohl sie noch nicht pflegebedürftig ist. Die Rentnerin legte ärztliche Bescheinigungen vor, dass sie aufgrund einzelner, auch altersbedingter Krankheiten, nicht mehr in der Lage sei, sich alleine und selbst zu versorgen und ihre Unterbringung in einem Altenwohnheim erforderlich sei. Sie hatte zwar einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent, war aber nicht im Pflegebereich der Versorgungseinrichtung untergebracht. Sie machte dennoch die Unterbringungskosten in ihrer Einkommensteuererklärung 2015 geltend. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung ab, auch der dagegen gerichtete Einspruch blieb ohne Erfolg. Nun reichte die

Rentnerin Klage beim Niedersächsischen Finanzgericht ein und fand Gehör. Das Finanzgericht entschied mit Urteil vom 19.04.2018 (Az 11 K 212/17), dass keine Unterscheidung zu machen ist zwischen normalen und altersbedingten Erkrankungen. Entscheidend sei allein, dass die Unterbringung im Seniorenstift krankheitsbedingt erfolgt ist. Dies sei hier der Fall, da die Rentnerin wegen verschiedener Einzelerkrankungen sich nicht mehr alleine und selbst versorgen kann. Eine ständige Pflegebedürftigkeit ist für die steuerliche Anerkennung der Unterbringungskosten nicht erforderlich. Im Urteilsfall wurden die abziehbaren Kosten auf eine Fläche des Appartements von 30 qm begrenzt und auch eine Haushaltsersparnis in Höhe von 8.472 Euro, das entspricht dem Grundfreibetrag im Jahr 2015, abgezogen. Auch die für alle krankheitsbedingten außergewöhnlichen Kosten stets abzuziehende zumutbare Eigenbelastung wurde berücksichtigt. Im Ergebnis ein Erfolg für die Rentnerin.

Tipp: Alle betroffenen Steuerbürger sollten in gleichgelagerten Fällen ihre Unterbringungskosten steuerlich geltend machen. Gegen das Urteil wurde keine Revision zum BFH zugelassen, allerdings legte das Finanzamt dagegen Beschwerde ein. Der Ausgang bleibt abzuwarten. Dennoch ist unbedingt zu empfehlen, auf diesen „Zug“ aufzuspringen.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lamprather, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de

